BEGRÜNDUNG

zur Satzung der Stadt Kaltenkirchen über die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Hogfeld" für den Bereich nördl. u. südl. der Kieler Str., nördl. u. südl. des Kamper Weges

1. Entwicklung des Planes

Die Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen hat in ihrer Sitzung am 14.03.1989 den Aufstellungs- und Entwurfsbeschluß zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Hogfeld" für das oben bezeichnete Gebiet gefaßt.

Inhalt des Verfahrens ist die Änderung der textlichen Festsetzungen bezüglich der Garagen.

Bisher waren nur massive Garagen zulässig. Diese Festsetzung ist heute nicht mehr zeitgemäß. Von vielen Bauherren und Eigenheimbesitzern werden Car-Ports gewünscht. Daher werden die textlichen Festsetzungen bezüglich der Garagen gestrichen.

2. Rechtsgrundlage

Die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Hogfeld" erfolgt auf der Grundlage des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.02.1983 (GVB1. Schl.-H., S. 86).

3. Lage und Umfang

Lage und Umfang des Änderungsgebietes ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

4. Kosten

Durch diese Planänderung entstehen der Stadt Kaltenkirchen keine weiteren Erschließungskosten.

Kaltenkirchen, den 21. Aug. 1990